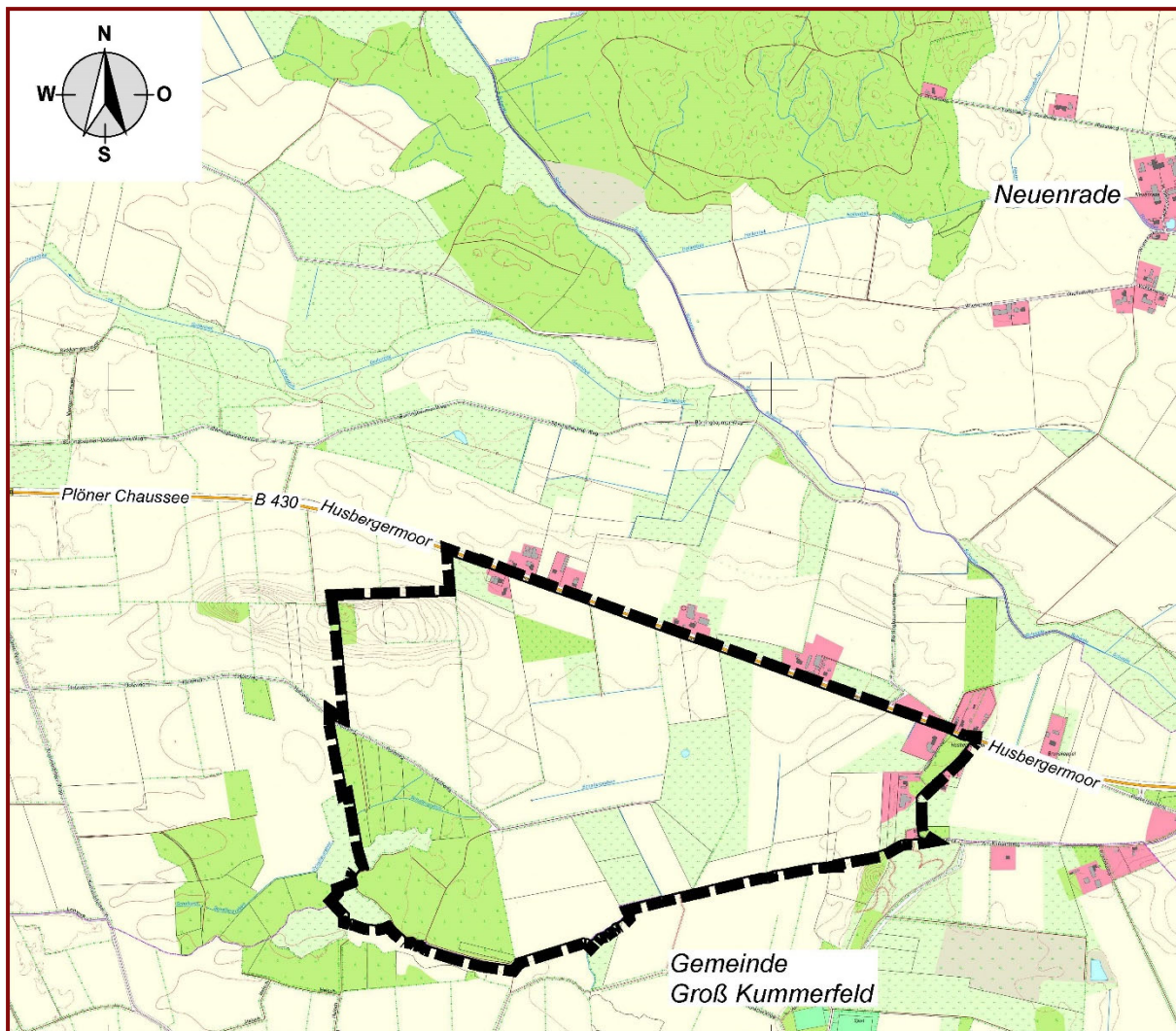




Stand: 22. Februar 2023

VORLAGE GEMEINDEVERTRETUNG AM 21. MÄRZ 2023

Folgende Schrift: Änderung nach Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

BEGRÜNDUNG

ZUR 43. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

für das Gebiet südöstlich von Bönebüttel, nordöstlich von Groß Kummerfeld, südlich der Bundesstraße B 430, nördlich der Straße Scharler Weg und westlich der Straße Am Klinkenberg



Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
stadt@planung-kompakt.de



Verdiring 6a - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 369 45 920
Fax.: 0395 / 369 45 394
landschaft@planung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Entwurfsbegründung	3
1.1	Planungsabsicht	3
1.2	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems	7
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	9
2	Planbegründung	10
2.1	Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen	10
2.2	Erschließung	12
2.3	Grünplanung	12
3	Emissionen und Immissionen	12
3.1	Emissionen	12
3.2	Immissionen	13
4	Ver- und Entsorgung	13
4.1	Stromversorgung	13
4.2	Löschwasserversorgung	13
4.3	Müllentsorgung	13
4.4	Richtfunktrassen	14
4.5	Wasserver- und -entsorgung	14
5	Hinweise	15
5.1	Bodenschutz	15
5.2	Altlasten	15
5.3	Archäologie und Denkmalschutz	15
5.4	Bundeswehr	17
5.5	Zivile Luftfahrtbehörde	17
6	UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 ABS. 4 UND § 2 A SATZ 2 NR. 2 BAUGB	17
6.1	Einleitung	17
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,	21
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	23
6.4	Zusätzliche Angaben	26
6.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
6.6	Quellen	27
7	Städtebauliche Daten	28
7.1	Flächenbilanz	28
7.2	Bauliche Nutzung	29
8	Verfahrensvermerk	29

1 ENTWURFSBEGRÜNDUNG

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Ausweisung eines Windparks, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Die Bundesregierung hat erstmals am 29.03.2000 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat sich seit dem Jahr 2000 als effektives und effizientes Instrument für die Förderung von Strom aus regenerativen Quellen bewährt. Die erneuerbaren Energien tragen zunehmend zur Stromversorgung in Deutschland bei. Damit gehen eine deutliche Minderung der Kohlendioxidemission im Stromsektor sowie positive volkswirtschaftliche Effekte einher.

Das EEG verfolgt nach § 1 Satz 1 den Zweck,

- „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen,
- die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern,
- fossile Energieressourcen zu schonen und
- die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“

Seit dem EEG 2021 ist im § 4 d der leistungsbezogene Ausbaupfad für die Nutzung der erneuerbaren Energie (EE) im Strombereich festgelegt: im Jahr 2030 sollen 71 Gigawatt Windenergie an Land, 100 Gigawatt Photovoltaik und 8,4 Gigawatt Biomasseanlagen installiert sein. Damit sollen im Jahr 2030 65 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus EE stammen. Vor dem Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden.

Somit wird die Nutzung der Windenergie durch den Bund ausdrücklich gefördert.

Die Gemeinde hat ein natürliches Interesse daran, den Ausbau der „sauberen“ Energiegewinnung zu unterstützen. Daher steht sie der Ausweisung eines neuen **Vorranggebietes Windenergie** im Rahmen des geltenden Regionalplanes II vom 29.12.2020 des Landes Schleswig-Holstein auf dem Gemeindegebiet (Gebiet Nummer PR2_PLO_306) positiv gegenüber.

Durch die Entwicklung von Windenergieanlagen mit neuerer Technik und robusteren Materialien ist eine effektivere Auslastung von **Vorranggebieten-Windenergie** möglich und gemeindlich auch gewünscht.

Bild 1: Auszug Regionalplan für den Planungsraum II vom 29.12.2020 – Gebiet Nummer PR2_PLO_306



Im Regionalplan ist unter dem Textteil, Punkt 5.7 Ziel 3 zu entnehmen:

„ ... Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Windenergie weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.“

Weiter heißt es dazu in der Begründung zu Punkt B zu 5.7.1 (1) bis (3), Seite 7 unten, Seite 8 oben:

„... Daher sind einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete Windenergiemit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Die Bauleitplanung kann nur steuern, soweit die betroffenen Belange noch nicht letztabgewogen sind, weil sie auf Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht erkennbar waren, oder der Planungsebene nicht entsprechen. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von „Baufenster“. Sofern eine Gemeinde derartige Einschränkungen festlegen möchte, dürfen diese nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Somit ist festzustellen, dass

- die **Vorranggebiete Windenergie** für Windenergieanlagen nicht unbegründet zu verkleinern sind,

- eine Bauleitplanung zulässig ist, ohne Beschränkung auf eine Verfahrensform, wie nach § 10 oder § 30 BauGB,
- dabei sicherzustellen ist, dass die Flächen wirtschaftlich durch Windenergieanlagen zu nutzen sind.

Dem kommt die Gemeinde wie folgt nach:

1. *Die Gemeinden haben ihre Flächen an die Landesplanung anzupassen* → Dem kommt die Gemeinde nach in dem sie die **Vorranggebiete Windenergie** entsprechend übernommen hat.
2. *Die Gemeinden können die dargestellten **Vorranggebiete Windenergie** für Windenergieanlagen mit ihrer kommunalen Bauleitplanung untersetzen* → dem kommt die Gemeinde nach, in dem sie ihre Bauleitplanung anpasst an die tatsächlich umsetzbaren Entwicklungskonzepte, die ihr von den Investoren vorgelegt und bewiesen worden sind. Im Übrigen können weitere hohe Anlagen in dieser kleinen verbleibenden Fläche nicht ausgewiesen werden, weil die Turbulenzradien nicht gewährleistet werden können.
3. *Die Flächen sollen möglichst effektiv genutzt werden können* → der Begriff „sollen“ stellt keine „Ist-Forderung“ dar. Auch verlangt der Gesetzgeber keine „bestmögliche Ausnutzung“. So besagt das BVerwG in seinem Leitsatz (Beschluss vom 02.04.2013 – 4 BN 37.12 -) „Die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, muss nicht so beschaffen sein, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben ist“. Auch stellt in dem Urteil das BVerwG nicht in Frage, dass eine Gemeinde eine Feinsteuerung bezüglich der Ausgestaltung der Windenergienutzung betreiben darf (siehe dazu auch Rspr. zu z. B. Höhenbeschränkungen, Beschränkung der Anzahl der Anlagen durch Festlegung der Standorte, wie vor; ferner BVerwG, Beschluss vom 25.11.2003, BauR 2004, 255 und juris, Rn. 8 sowie vom 27.11.2003, nur juris, Rn. 7 f.; VGH BW, Urteil vom 24.11.2005, ZfBR 469 und juris, Rn. 31 ff.). Die festgesetzten Höhen müssen lediglich so beschaffen sein, dass ein Windpark betrieben werden kann. Damit erkennt das BVerwG klar an, dass
 - die Gemeinde nach wie vor die Planungshoheit innerhalb hat, wenn sie sich in den vorgegebenen Rahmen des Landes bewegt und
 - die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise unter Berücksichtigung aktueller Kapitalmarktbedingungen nicht Aufgabe der Bauleitplanung ist. Es muss lediglich gewährleistet, dass das Projekt umsetzbar ist. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird dem Begriff „*substantiellen Raum geben*“ ausreichend entsprochen.

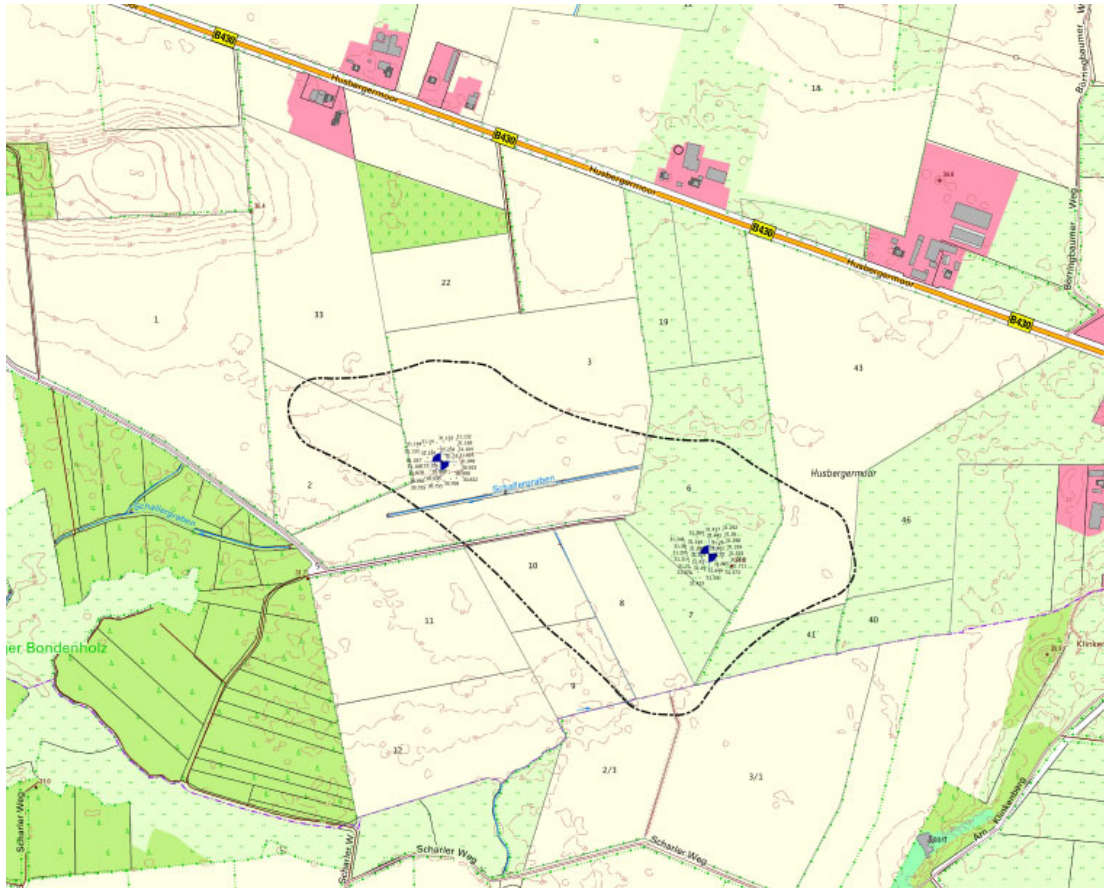
Die Gemeinde

- schränkt die Vorranggebiet nicht ein und
- sie lässt das Optimum an Windenergienutzung zu, welches auf dieser Fläche zurzeit möglich ist.

und darf somit ihre Planungsbefugnis nutzen, welches Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Gemeinden zuerkennt.

Um den städtebaulich geordneten Entwicklungsrahmen der Gemeinde auch zukünftig abzusichern, wird ein städtebaulicher Planungsbedarf für die Aufstellung von windbezogenen Bauleitplanungen für das im Regionalplan ausgewiesene Gebiet PR2_PLO_306 gesehen. Dabei soll in der Gesamtheit auf dieser Vorranggebiet folgendes Konzept abgesichert werden:

Bild 2: Auszug gemeindeübergreifendes Planungskonzept vom 28.05.2021



1.1.3 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Bisher stehen im Territorium der benachbarten Gemeinden bereits Windenergieanlagen, jedoch nicht im Bereich der Gemeinde Bönebüttel.

Ausgewiesen wird ein Gebiet östlich der Ortslage Bönebüttel. Wie dem Bild 1 zu entnehmen ist, liegt nördlich der Fläche noch die Vorranggebiet PR2_PLO-032 und PR2_PLO-303. Diese Flächen werden ebenfalls über Bebauungspläne abgesichert.

Durch diese Planungen ändert sich das Erscheinungsbild der gesamten Region. Gemindert werden diese Eingriffe durch die Einhaltung von Abstandsfläche bis zu ca. 1.000 m zu allen geschlossenen Ortslagen und eine Höhenbegrenzung auf 200 m auf Ebene der Bebauungspläne Nr. 35, 36 und 37.

Bei Nichteinhaltung der 5-fachen Rotorabstände in Hauptwindrichtung und der 3-fachen Rotorabstände in Nebenwindrichtung kann von vornherein mit negativen Auswirkungen auf die benachbarten Anlagen zu rechnen sein. Weiterhin werden im

Planverfahren die erforderlichen Gutachten zur Verschattung und zu Lärmimmissionen erstellt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen können geschützte Tierarten betroffen sein. Daher besteht die Notwendigkeit für folgende fachliche Untersuchungen:

- Rast- und Zugvogelkartierung,
- Brutvogelkartierung,
- Biotoptypenkartierung,
- Fledermauskartierung.

Diese Kartierungen werden im Parallelverfahren erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt und dargestellt.

Die Planung ermöglicht den Bau von Windenergieanlagen und der dazu erforderlichen Nebenanlagen und Zufahrten. In der übrigen Fläche bleibt die landwirtschaftliche Nutzung nach wie vor zulässig.

Durch das Sondergebiet für die Energienutzung wird es ebenfalls zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Auch hierzu erfolgen die erforderlichen Untersuchungen im weiteren Verfahren.

1.1.4 Alternativuntersuchung

Das Plangebiet ist im Regionalplanes II des Landes Schleswig-Holstein als ein **Vorranggebiet** mit der Nummer PR2_PLO_306 (siehe Bild 1) gekennzeichnet. Daher ist diese Fläche für die gemeindliche Planung planungsrelevant. Andere Standorte kommen somit als Alternativen nicht in Betracht.

1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

1.2.1 Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 definiert die geltenden Ziele und Grundsätze der Windplanung. Der Regionalplan 2000 Planungsraum III kennzeichnet den Teilbereich als ländlichen Bereich, der in den Stadt- und Umlandbereich von Neumünster hereinreicht.

Die Teilaufstellung des Regionalplanes II des Landes Schleswig-Holstein - Windenergie an Land - ist seit dem 31.12.2020 in Kraft. Diese kennzeichnet in der Gemeinde ein **Vorranggebiet** mit der Nummer PR2_PLO_306.

1.2.2 Kommunale Planungen

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Nordosten eine „Fläche für Wald“ da. Zudem verläuft im Norden eine Wasserfläche und im Süden eine Verkehrsfläche. Ansonsten ist das Plangebiet als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ gekennzeichnet.

Um § 8 BauGB zu genügen, ist eine 43. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Landschaftsplan steht im Einklang mit dem Flächennutzungsplan.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 36 aufgestellt.

Bild 3: Auszug Flächennutzungsplan



1.2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachtende Vorgaben

Im Plangebiet liegen Waldflächen, zu denen die gesetzlich definierten Waldschutzstreifen einzuhalten sind.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

1.2.4 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) von 2017:

Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 5 BauGB	
x	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	
x	frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 4 (1) BauGB	ab dem 01.09.2022
	Auslegungsbeschluss		
	Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	
	Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	
	Beschluss der Gemeindevertretung	§ 5 BauGB	

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südöstlich von Bönebüttel, nordöstlich von Groß Kümmerfeld, südlich der Bundesstraße B 430, nördlich der Straße Scharler Weg und westlich der Straße Am Klinkenberg.

1.3.2 Bodenbeschaffenheit

Nach vorliegenden Erkenntnissen sind keine Moorflächen oder wenig tragflächige Flächen vor Ort bekannt. Daher wird technisch von der Bebaubarkeit ausgegangen. Im Übrigen wird vor der Aufstellung einer Windenergieanlage die Tragfähigkeit des Bodens fachlich geprüft.

Alle anderen Flächen sind im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zu prüfen.

1.3.3 Bestandsaufnahme

Im Plangebiet liegen drei landwirtschaftliche Höfe, die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten sind.

Im Südwesten besteht eine Waldfläche.

Durch das Gebiet verläuft die Gemeindestraße Holzweg.

Die übrigen Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Kleinteilige grünordnerische Knickstrukturen bestehen im Plangebiet und seiner Umgebung.

Das Gelände ist nur leicht moduliert.

Bild 4: Foto aus Google Earth vom 09.04.2022 um 17 Uhr



2 PLANBEGRÜNDUNG

2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen

Flächen für Windparks können wie folgt planungsrechtlich gesichert werden:

- a) als Doppeldarstellung von landwirtschaftlicher Fläche und als „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
- b) als „*Konzentrationszonen*“ im Flächennutzungsplan (FNP) nach § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und
- c) als „*Sonstiges Sondergebiet*“ nach § 11 Abs. 2 BauGB.

Der Kohlhammerkommentar zum BauGB (Brügelmann), Band 2, § 9 Rd.-Nr. 235 (84. Lfg., Sept. 2012) weist darauf hin, dass nur „*öffentliche, der Allgemeinheit dienende Versorgungsanlagen*“ als „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ abgesichert werden dürfen. Dieses ist gegeben, solange der gesamte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Da jedoch das EEG zunehmend zunächst die Direktversorgung sichert und erst dann die öffentliche Einspeisung, erscheint es planerisch sinnvoller, mit den Festsetzungen beide Einspeiseformen zu ermöglichen. So wird bereits in der „*Arbeitshilfe Bebauungsplanung*“ November 2009, unter B 1.11.2) des Landes Brandenburg (siehe unter http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe%20Bebauungsplanung.pdf) empfohlen, die Festsetzungsform als „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ nur in Einzelfällen zu verwenden.

Die Darstellung als „*Konzentrationszonen*“ hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der der Errichtung einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Die Voraussetzungen für die Darstellung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen nur vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein schlüssiges Planungskonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat (einschließlich der Ermittlung der Potentialflächen, Tabuzonen, Konzentrationszonen). Da die Gemeinde keine eigenen „*weichen Tabuzonen*“ festlegt, wird von der Aufstellung dieses Konzeptes bzw. von der Verwendung dieser Darstellungsform abgesehen.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) lässt zudem „*Sonstige Sondergebiete*“ nach § 11 mit der Zweckbestimmung „*Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbaren Energien, wie Wind- oder Sonnenenergie dienen*“ zu. Gemäß der Kohlhammerkommentierung zur BauNVO von Fickert/Fieseler, 12. Auflage 2014, § 11, Rd.-Nr. 1.1, soll damit die Möglichkeit aufgezeigt werden, durch Aufstellung von B-Plänen den Standort bestimmter Anlagen planungsrechtlich zu sichern und ihre Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten. Auf die Zulässigkeit der gewählten Darstellungsform auf Flächennutzungsplan-Ebene verweist auch der Kohlhammer Kommentierung zum BauGB von Brügelmann, § 5, Rd.-Nr. 202a von Gierke, 83. Lfg., Februar 2012.

Des Weiteren wird auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2008 (Az. 7 D 12/07.NE; gefunden unter: <http://openjur.de/u/127464.html> am 28.07.2014) verwiesen. Dieses besagt, dass bei einer Festsetzung einer „*landwirtschaftlichen Fläche*“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 Baugesetzbuch (BauGB) eine Bebauung mit landwirtschaftsfremden Vorhaben nach § 35 BauGB verhindert wird, während der Landwirtschaft - zur Legaldefinition des Begriffes Landwirtschaft vgl. § 201 BauGB - dienende Bauvorhaben nicht ausgeschlossen sind, wie Betriebe der Tier-

haltung, Gewächshäuser etc.. Genau solche Betriebe sind im Bereich der Windenergieanlagen nicht gewollt, da deren Sicherheit nicht immer gewährleistet werden könnte bzw. so die Windenergie ihr „substanziellen Raum“ genommen wird.

Folglich besagt das Urteil:

“Will die Gemeinde erreichen, dass in Bereichen, in denen landwirtschaftliche Nutzungen zulässig sein sollen, zugleich auch andere, nicht landwirtschaftsbezogene außenbereichstypische Vorhaben zulässig sein sollen, muss sie auf die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft verzichten.”

Dieser Auffassung folgt auch die Kohlhammer Kommentierung zum BauGB von Brüggemann, § 9, Rd.-Nr. 330ff von Gierke, 57. Lfg., Februar 2005. Danach sind die Festsetzungen von „Flächen für die Landwirtschaft“ großräumig nur begründet, wenn damit städtebauliche Ziele verfolgt werden, die die Landwirtschaft fördern oder eine bestehende Struktur sichert; nicht um sie einzuzengen.

Folglich würde die Ausweisung einer „landwirtschaftlichen Fläche“ mit punktuellen Standorten als „SO-Gebiete-Windpark“ dieser planungsrechtlichen Rechtsauffassung widersprechen.

Zudem muss der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Bereits daher ist eine Übereinstimmung beider Darstellungs- bzw. Festsetzungsformen erforderlich.

Über die Rechtsgrundlage des § 11 BauNVO ist es möglich, die Nutzung des gesamten **Vorranggebiet Windenergie** dahingehend zu regeln, dass die Windenergieanlagenstandorte gesichert werden und die angrenzende Fläche so genutzt werden, dass sie im Einklang mit der Entwicklung der Windenergie stehen. Auch ermöglicht diese Festsetzungsform die Einspeisung von Strom in öffentliche Netze, aber auch den Verkauf an private/gewerbliche Abnehmer zulässt. Daher wird diese Variante als flexibel und zukunftsfähig gesehen.

Auf Grund der planerisch klaren Rahmenvorgaben und der flexiblen Anwendungsform wird dieser Festsetzungsform der Vorrang gegeben.

Entsprechend werden alle Vorranggebiete Windenergienach dem Regionalplan II als „*Sonstige Sondergebiete – Windpark*“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Folglich bleibt die Landwirtschaft – nur i. S. § 201 BauGB (nicht § 35 BauGB) - auf den Flächen zulässig, die nicht der Windparknutzung dienen.

Um die Änderung des Flächennutzungsplanes vor Ort nachvollziehen zu können, fließen die gesamten betroffenen Flurstücke in den Geltungsbereich mit ein. Somit liegen Teilflächen im Plangebiet, die nicht als **Vorranggebiet Windenergie** ausgewiesen sind. Diese werden auch zukünftig wie folgt gesichert:

- Der Flächennutzungsplan stellt Waldflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar. Diese entsprechend nicht dem Bestand, an dem sich jedoch der Regionalplan 2020 bei der Ausweisung der **Vorranggebiete Windenergie** orientiert hat. Um diese Planung in der Umsetzbarkeit nicht zu gefährden, werden nur noch die Bestandsflächen als „Wald“ gesichert.
- Die übrigen Flächen werden als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

2.2 Erschließung

Durch das Plangebiet verlaufen landwirtschaftlich genutzte Wege, deren Befahrbarkeit zu Gunsten der Anlieger und der SO-Windparks gesichert bleiben. Zudem verläuft im Norden die Bundesstraße B 430. Somit ist die Erschließung des Plangebietes nach § 30 BauGB gegeben.

2.3 Grünplanung

2.3.1 Begründung der grünordnerischen Darstellungen

Die Flächen, die gemäß dem Regionalplan II für eine Windenergienutzung nicht geeignet sind, werden als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB gesichert.

Die im Plangebiet sich befindende Waldstruktur bleibt als „*Fläche für Wald*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB gesichert.

2.3.2 Eingriff und Ausgleich

Die bauliche Umsetzung verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermeiden und auszugleichen.

§ 15 (2) BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Zu erwarten ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung.“ Die Ermittlung des Eingriffs in gesetzlich geschützte Biotope erfolgt gemäß dem Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“.

Die detaillierte Eingriffsberechnung wird auf der Ebene des Bebauungsplans durchgeführt. Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 36 der Gemeinde Bönebüttel abgesichert.

3 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

3.1 Emissionen

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtemission, Strahlung oder Erschütterungen:

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes wurden nur Windeignungsgebiete für die Bereiche definiert, die einen ausreichenden Schutzanspruch in dem im REP vorgegebenen Nutzungen einhalten. Somit ist davon auszugehen, dass die nach den geltenden rechtlichen Vorgaben vorgegebenen Orientierungswerte eingehalten werden.

Weitergehenden Untersuchungen zu:

- a) Hydrometeorologische Einflüsse auf die um Umgebungsbereich befindliche Wetterstation
- b) Schallemissionen auf die angrenzenden Nutzungen
- c) Schattenwurf

erfolgen im Rahmen des folgenden Bebauungsplanes Nr. 35 bzw. im Rahmen der Projektplanung.

3.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Das Plangebiet dient nicht dem ständigen Wohnen oder Arbeiten von Menschen. Daher erfordert die geplante Nutzung keinen separaten Schutzanspruch.

4 VER- UND ENTSORGUNG

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch die vorgenommen.

4.2 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Bönebüttel wird durch die **"Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bönebüttel - Freiwillige Feuerwehr Bönebüttel-Husberg"** gewährleistet.

4.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch

5 HINWEISE

5.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“.

5.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 05.01.2021) sind keine Altlasten auf dieser Fläche bekannt.

5.3 Archäologie und Denkmalschutz

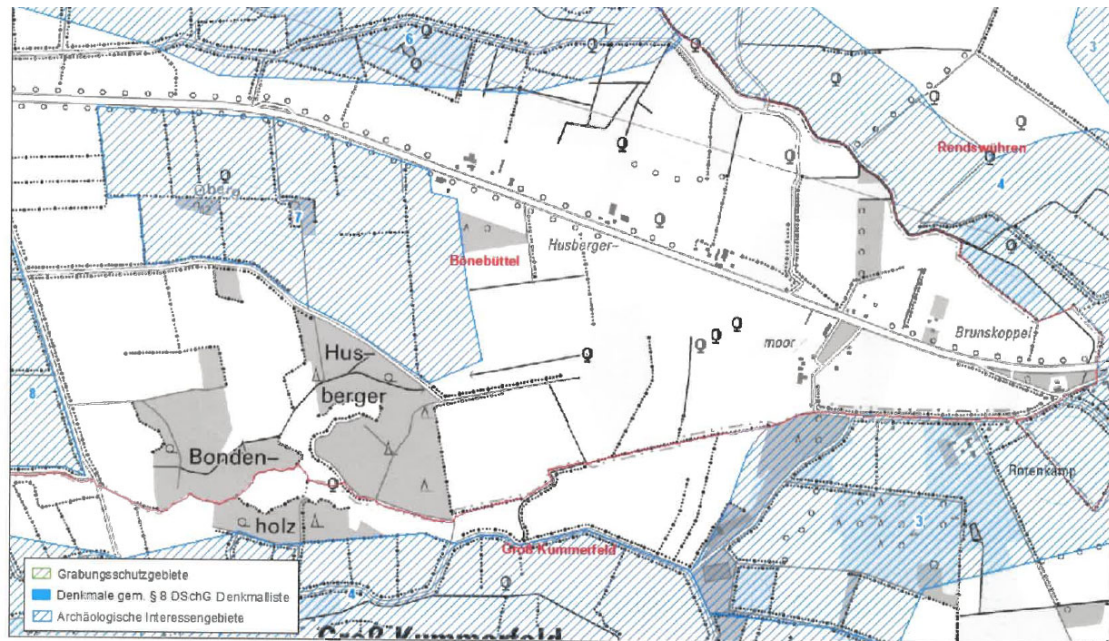
Gemäß dem Kenntnisstand vom 02.09.2022 (siehe folgendes Bild 6) befindet sich die überplante Fläche großenteils in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nachzuvermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein stimmt der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Bild 6: Karte des Archäologischen Landesamtes SH vom 02.09.2022



SH Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Bönnebüttel, Kreis Plön

Bearbeitung: Oriowski, 01.09.2022 © ALSH, Maßstab: 1: 13.000,
Datengrundlage: DTK25 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.4 Bundeswehr

Eine Überprüfung erfolgt im Verfahren.

5.5 Zivile Luftfahrtbehörde

Eine Überprüfung erfolgt im Verfahren.

6 UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 ABS. 4 UND § 2 A SATZ 2 NR. 2 BAUGB

6.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die geplante Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönebüttel eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert. Der Inhalt dieses Umweltberichtes nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss nach Anlage 1 des BauGB bearbeitet werden. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird die Gemeinde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange entsprechend BauGB bestimmen.

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Planungsziel ist die Ausweisung eines Windparks, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

Der Vorrang der Windenergienutzung in Vorranggebieten Windenergie ist im Rahmen von Bauleitplanungen zu beachten. Einer gemeindlichen Steuerung sind enge Grenzen gesetzt, so können städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen oder die Begrenzung der Anzahl der Baufenster festgesetzt werden, sofern diese nicht dazu führen, dass die Windenergieanlagen unwirtschaftlich werden oder der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird.

Um den regionalplanerischen Vorgaben nachzukommen, übernimmt die Gemeinde Bönebüttel das Vorranggebiet entsprechend den landesplanerischen Vorgaben in ihre Bauleitplanung.

Die gemeindliche Bauleitplanung wird an die tatsächlich umsetzbaren Entwicklungskonzepte angepasst, da die Gemeinde die dargestellten Vorranggebiete Windenergie mit der kommunalen Bauleitplanung unterlegen kann. Zusätzliche hohe Anlagen können in diesen Flächen auf Grund der Turbulenzradien nicht ausgewiesen werden.

Die Vorranggebiete Windenergiesollen so effektiv wie möglich genutzt werden.

Um den städtebaulich geordneten Entwicklungsrahmen der Gemeinde auch zukünftig abzusichern, wird ein städtebaulicher Planungsbedarf für die Aufstellung von

windbezogene Bauleitplanungen für das im Regionalplan ausgewiesene Gebiet PR2_PLO_306 gesehen.

6.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

Natur und Landschaft sind nach §1 BNatSchG im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Entsprechend § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind nach § 15 BNatSchG zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt über die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 21 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertung vorhandener Unterlagen und Sicherung der Bestände innerhalb des Plangebietes durch grünordnerische Festsetzungen.

Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch allgemeine Aussagen zu den vermutlich vorkommenden Arten und zu allgemeinen Aussagen, wie für diese Arten die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vermieden werden können.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wie-

dernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob durch das Planvorhaben schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten sind.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

Seit die Windenergienutzung in den 1990er Jahren eine Privilegierung im § 35 BauGB erhielt, ergab sich der Bedarf der Steuerung durch die Landesplanung für den Ausbau der Windenergie sowie die Ausweisung von Vorranggebieten. Mit der Teilfortschreibung der Regionalpläne im Jahr 2012 verdoppelte sich der Anteil der **Vorranggebiete Windenergie** von 0,8 % auf 1,7%.

2015 erklärte das OVG des Landes Schleswig-Holstein die Teilfortschreibungen der Regionalpläne sowie die Inhalte des Kapitels Windenergie an Land für rechtswidrig. bis zum 31. Dezember 2020 wurde mit dem § 18a Landesplanungsgesetz die Errichtung raumbedeutsamer WEA vorläufig für unzulässig erklärt. Nur unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen davon möglich (Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration 2019: 9).

Daraufhin erfolgte eine erneute Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Da im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens mehr als 5.000 Stellungnahmen eingegangen waren, folgte die Entscheidung der Landesregierung zu einem dritten Planentwurf. Der Beschluss zum dritten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne Windenergie erfolgte am 17. Dezember 2019. Am 15. September 2020 erfolgte die Beschlussfassung zum vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Die Landesregierung hat am 29. Dezember 2020 die Regionalpläne Windenergie und damit das Vorranggebiet PR2_PLO_306 endgültig beschlossen.

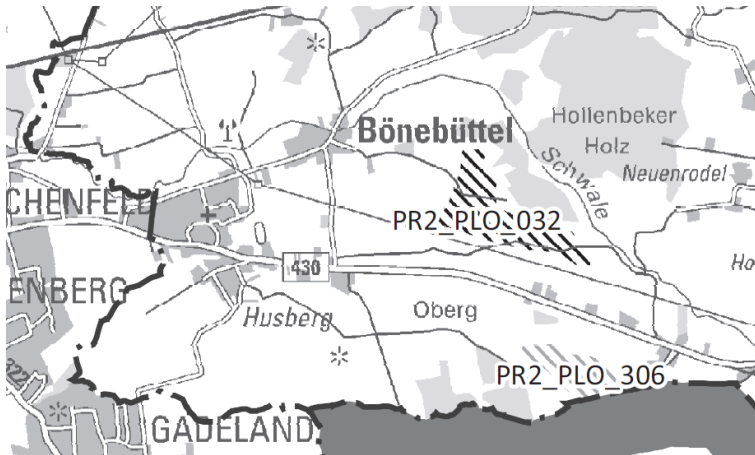


Abbildung 1 Vorranggebiet PR2_PLO_306 (Quelle: BOB SH Landesplanung 2021)

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) stellt die Gemeinde Bönnebüttel als Teil des Stadt-Umlandbereiches der Stadt Neumünster dar. Eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz wird dem Gemeindegebiet nicht zugeordnet (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021).

Laut dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II werden durch das Vorhaben keine Schutzgebiete betroffen sein. Das geplante SO Windpark grenzt an keinen Schwerpunktbereich des Biotopverbunds.

Für das Gemeindegebiet von Bönnebüttel besteht ein gültiger Landschaftsplan. Das SO Windpark (Vorranggebiet PR2_PLO_306 überlagert die geschützten Landschaftsstrukturen Knick und landschaftsbildprägende Einzelbäume.

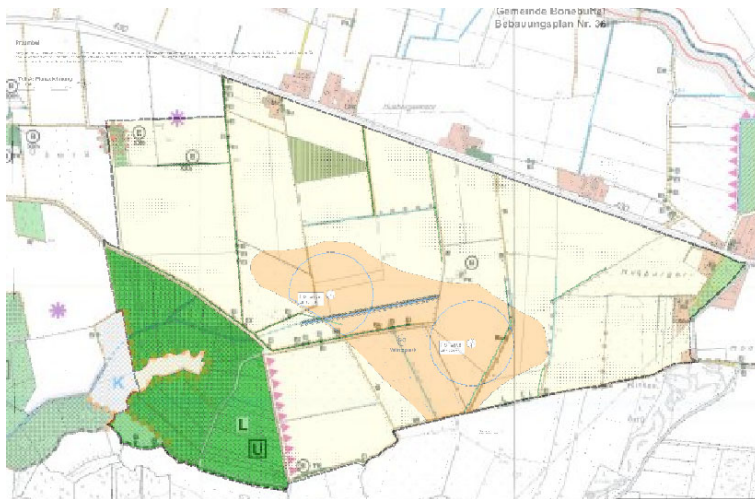


Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan mit SO (Quelle: Amt Bokhorst, Stand: 2003)

Die Gemeinde Bönnebüttel verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (siehe Abbildung 3).

Der überwiegende Anteil des Gemeindegebiets ist als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB festgesetzt. Im Nordosten, Osten und Süden der Gemeinde Bönnebüttel befinden sich Waldflächen.

Die Art der baulichen Nutzung wird in der Ortslage Bönebüttel als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO angegeben. Westlich daran schließen sich Wohnbauflächen (§ 4 BauNVO) an.

Die Ortslage Husberg ist zu einem überwiegenden Anteil als Wohnbaufläche festgesetzt. Der Teilabschnitt südlich der Plöner Chaussee ist als Dorfgebiet dargestellt.

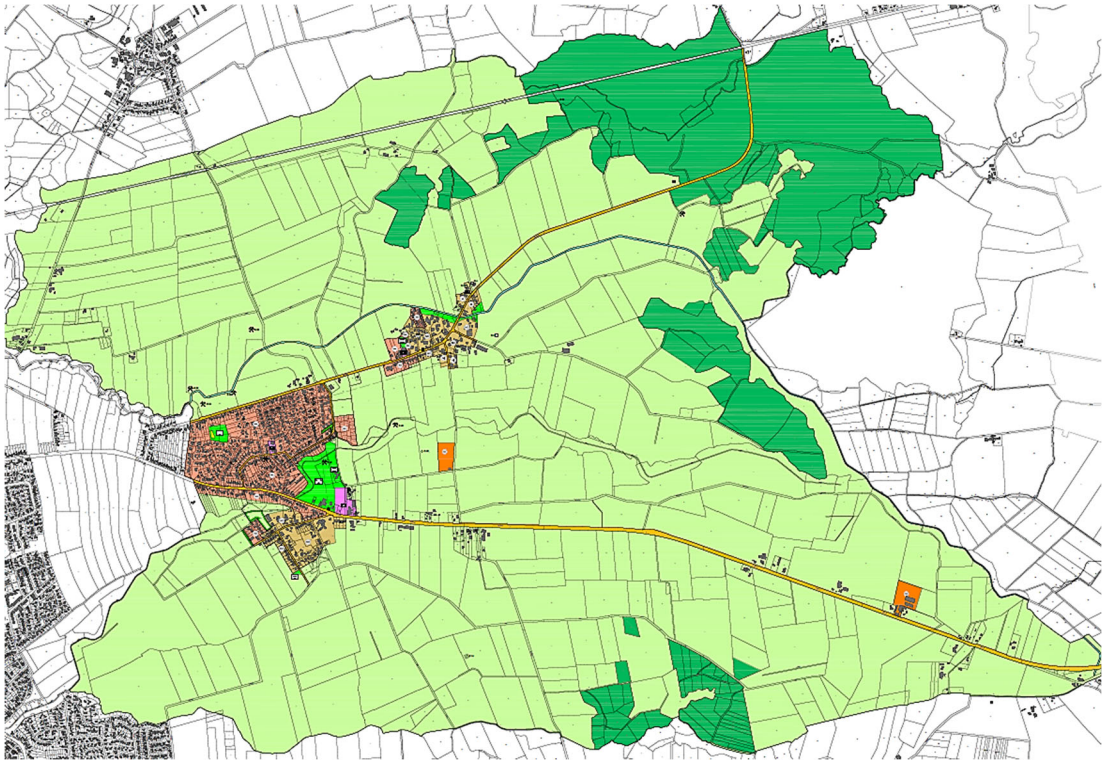


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des Amtes Bokhorst-Wankendorf; (Quelle: Amt Bokhorst-Wankendorf 1974)

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Gemeinde Bönebüttel liegt am südwestlichen Rand des Kreises Plön im Stadt-Umland-Bereich von Neumünster. Die Ortslage zeigt einen dörflichen Charakter und an den Ortsrändern sowie im Außenbereich bestehen landwirtschaftliche Betriebe oder Einzelhöfe. Auch Übernachtungsmöglichkeiten und kleinere Dienstleistungsbetriebe sind vorhanden.

Die in der 33. Änderung des FNP der Gemeinde Bönebüttel geplanten Sondergebiete Windpark umfassen Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Im südwestlichen Teilabschnitt des Geltungsbereichs liegt das Husberger Bondenholz.

Südlich von Bönebüttel verläuft die B 430, die Plön mit Neumünster verbindet.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Gemeindegebiet Bönebüttel kommen potenziell Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Auf Grund der Landschaftsstruktur ist auch ein Bestand windkraftsensibler Großvogelarten möglich. Die detaillierte artenschutzfachliche Untersuchung und Bewertung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Knicks sind im Geltungsbereich und im SO-Windpark vorhanden. Die Betroffenheit nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützter Biotope wird auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 36 überprüft und bewertet.

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ rd. 1,5 km westlich der Ortslage Bönebüttel und rd. 3 km von dem Sonstigen Sondergebiet Windpark entfernt.

Das FFH-Gebiet 1926-301 „Bönebütteler Gehege“ liegt etwa 1 km nördlich des Sonstigen Sondergebiets Windpark.

Das SO überlagert keinen Schwerpunktbereich des Biotopverbunds.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Ausweisung des SO-Windpark erfolgt auf einer Fläche, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Das SO Windpark befindet sich im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest. Zu den vorherrschenden Bodenarten im Gemeindegebiet gehören Braunerde-Podsol, Pseudogley-Braunerde, Podsol, Braunerde, Para-Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde, Gley. Vorherrschend im Bereich des SO-Windpark sind Gley-Podsole.

Das SO Windpark befindet sich über dem Grundwasserkörper „EI08: Stör – Geest und östliches Hügelland“. Die nächstgelegene Messstelle liegt in Tungendorf. Zwei Fließgewässerläufe verlaufen im Umkreis um das geplante SO Windpark, die Schwale und die Geilenbek.

Das Land Schleswig-Holstein wird klimatisch vor allem durch den Einfluss des maritimen Klimas geprägt. Vorherrschende Westwinde sorgen für milde und feuchte Verhältnisse. Die dem Vorhabengebiet nächstgelegene Station zur Messung von Luftschadstoffen liegt in Bornhöved in rund 12,5 km Entfernung.

Bönebüttel gehört zur Schleswig-Holsteinischen Geest und ist überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung geprägt.

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nördlich der Ortslage Bönebüttel befindet sich ein Grabhügel, der gem. dem Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein geschützt sind.

Weiterhin listet die Denkmalliste des Kreises Plön Baudenkmale innerhalb der Ortslage Bönebüttel in der Dorfstraße 18 bzw. Dorfstraße 18a:

- Fachhallenhaus
- Windmühle
- Toranlage
- Ziehbrunnen
- Hofpflaster
- Kate

Das SO liegt mit einem großen Anteil in einem archäologischen Interessensgebiet.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

6.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem von der 43. Flächennutzungsplanänderung erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben. Der Untersuchungsraum, der mindestens das Gemeindegebiet enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutbezogen bestimmt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Es wird dabei unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen.

6.3.1.1 Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das geplante SO Windpark berührt intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker und Grünlandflächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen kann weiterhin stattfinden.

Von WEA gehen Schallbelastungen und Schattenwurf aus, die sich auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden auswirken können.

Die Lärmbelastung und der Schattenwurf, die durch die geplanten WEA zu erwarten sind, werden auf der Ebene des Bebauungsplans prognostiziert und bewertet. Wenn Überschreitungen zu erwarten sind, dann sind geeignete technische Möglichkeiten zum Einhalten der Grenz- und Richtwerte zu nutzen. Damit werden Beeinträchtigungen des Menschen und der menschlichen Gesundheit vermieden.

Schwerpunkträume für den Tourismus und die Erholung werden durch die Planung nicht berührt.

6.3.1.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Kommt es zu Beeinträchtigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und in gesetzlich geschützte Biotope, so sind diese zu mindern, zu vermeiden und auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 36 der Gemeinde Bönebüttel dargelegt. Der Ausgleich erfolgt nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein.

Werden die notwendigen Maßnahmen umgesetzt, so lassen sich erhebliche Beeinträchtigung vermeiden und ausgleichen. Ggf. wären artenschutzrechtliche Ausnahmen zu prüfen.

Nationale und internationale Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Waldflächen gem. § 2 Abs. 1 LWaldG werden durch das geplante SO Windpark nicht berührt. In Folge der Umsetzung der Planung ist keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Waldes zu erwarten.

6.3.1.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönebüttel und das geplante SO Windpark umfassen zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die planerische Vorbereitung der Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung sowie die bauliche Umsetzung und die Inbetriebnahme des geplanten Windparks werden die Nutzung der Flächen nicht erheblich einschränken.

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu Eingriffen in das Schutzgut Boden. Wenn die Vorgaben des Bodenschutzes eingehalten, flächenschonend gearbeitet und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden umgesetzt werden, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden und ausgleichen. Die Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans beschrieben.

Innerhalb des SO-Windpark sind Entwässerungsgräben sind vorhanden. Die Vorgaben des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sind bei der Umsetzung der Planung einzuhalten. Gewässer 1. Ordnung und Standgewässer ab 1 ha Größe kommen nicht im Geltungsbereich vor. Dementsprechend werden keine Gewässerschutzstreifen in Anspruch genommen. Ein Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz besteht nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

Von Windenergieanlagen gehen bei ordnungsgemäßer Funktion keine Emissionen von Luftschadstoffen aus. Die Ausführung der Montage sowie des Rückbaus nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist demnach während der Umsetzung des Vorhabens, des Betriebes der Anlagen und des Rückbaus nach Ablauf der Betriebszeit nicht zu erwarten. Für das lokale Mikroklima ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mit einer erheblichen Änderung zu rechnen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, welche eine für das Bundesland Schleswig-Holstein charakteristische Landschaftsästhetik repräsentiert. Ein Landschaftsraum der Kategorie „Charakteristischer Landschaftsraum“ wird jedoch durch den Geltungsbereich der 43. Änderung des FNP der Gemeinde Bönebüttel nicht berührt. Der Eingriff durch die Errichtung von WEA in das Landschaftsbild ist als erheblich einzuschätzen und bedarf der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen, sodass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben ausgeglichen werden kann. Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild werden auf der Ebene des Bebauungsplans beschrieben.

6.3.1.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Norden des Gemeindegebiets befindet sich ein denkmalschutzrechtlich geschützter Grabhügel innerhalb einer Wirtschaftswaldfläche. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Standortes durch die geplanten WEA wird nicht gerechnet.

Weiterhin listet die Denkmalliste des Kreises Plön Baudenkmale innerhalb der Ortslage Bönebüttel in der Dorfstraße 18 bzw. Dorfstraße 18a:

- Fachhallenhaus
- Windmühle
- Toranlage
- Ziehbrunnen
- Hopfplaster
- Kate

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung vorhanden. Die o. genannten Baudenkmale haben einen in die Ortslage Bönebüttel eingebundenen Standort, der keine besonderen oder herausragenden Sicht- oder Landschaftsachsen aufweist.

6.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden auf dem Standort bereits bestehende Nutzungen weiterhin stattfinden und das Landschaftsbild bleibt unberührt. Ohne die Bebauungsplanung würde sich der Umweltzustand des Plangebietes nicht relevant anders entwickeln als bisher. Die Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bliebe bestehen.

Erdarbeiten innerhalb der archäologischen Interessengebiete bedürfen der Genehmigung des archäologischen Landesamtes.

6.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach § 1 a (3) BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermindert, vermieden und ausgeglichen werden.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für die WEA weiter zu konkretisieren, mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und mittels planerischer und textlicher Festsetzungen und Hinweise in die Planung zu integrieren.

6.3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Bundes- und damit auch die Landesregierung haben sich mit dem Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 und der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens 2015 verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2015 im Vergleich zu 1990 um 95 % zu senken und den globalen Temperaturanstieg auf zwei Grad Celsius zu begrenzen. Daher muss Deutschland den Anteil regenerativer Energien an

der Gesamtproduktion deutlich zu erhöhen. Diese Ziele fließen dementsprechend sowohl Schleswig-Holsteinische Landes-, als auch in die Regionalplanung ein.

Schleswig-Holstein verfügt über wirtschaftlich relevante Windpotenziale, so dass der Ausbau der Windenergieerzeugung zu einem wichtigen planerischen Ziel wurde. Zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergieanlagen sind Eignungsräume und Potentialsuchräume anhand bereits im Vorfeld festgesetzter Kriterien ausgewiesen worden. Standortalternativen sind damit nicht mehr zu überprüfen, da die ausgewiesenen Flächen effektiv genutzt werden sollen.

Die Lage und Größe des SO-Windpark beruht auf den Vorgaben der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I bis III in Schleswig-Holstein (Stand 2021).

Die Lage und Größe des Plangebiets bedingen sich vorwiegend durch die planerische Festsetzung von Mindestabständen zu Wohngebieten oder Wohngebäuden im Außenbereich. Das Plangebiet stellt somit den wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei denen unter Berücksichtigung der nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Gesamthöhen von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgeschlossen werden können. Auch aus Sicht der anderen Schutzgüter beinhaltet das Plangebiet Bereiche, in denen mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss. Anderweitige, windhöfliche Flächen mit denselben ökologischen und städtebaulichen Restriktionen bzw. Vorzügen sind im Gemeindegebiet Bönebüttel nicht zu finden.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche wird neben der Windenergiegewinnung weiterhin möglich sein. Zudem wird durch vorhandene Erschließungswege eine weitere Flächenversiegelung durch Zuwegungen reduziert.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen somit lediglich in Form eines Verzichts auf die Ausweisung des Sondergebiets Windpark im Gemeindegebiet Bönebüttel und die entsprechende, für diesen Teilbereich beschlossene Bauleitplanung, was jedoch zu einer ungesteuerten und städtebaulich nicht gewollten Ansiedlung von Windenergieanlagen führen würde. Die vorliegenden Pläne weisen bisher keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

6.4 Zusätzliche Angaben

6.4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Gemeinde führte eine einfache verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht.

Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden zum bisherigen Stand der Planung nicht verwendet.

6.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des Umweltberichts liegt vor.

Die relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplanänderung „Windenergienutzung“ wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.

6.4.3 Monitoring

Die Umsetzung der festgesetzten Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und deren Umweltauswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der UNB im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

6.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Zuge der Vorhabenumsetzung, die sich aus der Ausweisung des SO Windpark ergibt, ist mit erheblichen, unvermeidbaren Eingriffen zu rechnen.

Schallbelastungen und Schattenwurf gehen von Windenergieanlagen aus und werden auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 36 prognostiziert und bewertet. Wenn Überschreitungen festgestellt werden, sind geeignete technische Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten.

Bei Beeinträchtigungen streng geschützter Tierarten und gesetzlich geschützter Biotope sind geeignete Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese erfolgen nach den Landesvorgaben und werden auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 36 dargelegt.

Es kommt zu Eingriffen in das Schutzgut Boden, die auf der Ebene des Bebauungsplans nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein bilanziert und ausgeglichen werden.

Bei Einhaltung der Vorschriften zum Gewässerschutz ist eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu erwarten. Ein Nachweis über die schadlose Regenwasserbeseitigung wird auf den nachfolgenden Planungsebenen erbracht.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 36 ermittelt und beurteilt.

6.6 Quellen

- BOB SH LANDESPLANUNG (2020): Windenergie Regionalplan (4. Entwurf), URL: <https://www.bolapla-sh.de/verfahren/6463d346-e83a-11ea-8a30-0050569710bc/public/detail>, abgerufen am: 19.11.2020
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, in: Faunistisch Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum, 664 Seiten
- Bundesamt für Naturschutz BfN (o.J.): Landschaftssteckbrief 69801 Holsteinische Vorgeest, URL: https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69801.html?tx_isprofile_pi1%5Bbundesland%5D=7&cHash=d416e42a063f5c65b7e336f44725edad, abgerufen am: 25.01.2021

- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME & DEUTSCHER WETTERDIENST (2017): Klimareport Schleswig-Holstein: Fakten bis zur Gegenwart- Erwartungen für die Zukunft, Hamburg, Flintbek, URL: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimareport_sh/download_report_2017.pdf?_blob=publicationFile&v=5, Stand: 26.04.2019
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Erläuterungen Neuaufstellung 2020, MELUR (Hrsg.), Kiel
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas, URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, abgerufen am: 12.02.2021
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2018): Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie), S. 56 ff
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2019): Gesamträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land), Kiel, 120 Seiten
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2020a): Gesamträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land), Kiel
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2020b): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land), Umweltbericht zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land), Kiel
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): 2. Entwurf (2020) – Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, URL: <https://bolapla-sh.de/file/bf4796a7-f729-11ea-a85e-0050569710bc/a37bb7af-388c-11eb-b847-0050569710bc>, abgerufen am: 25.01.2021
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 Fortschreibung 2021
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Textteil des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, Schmidt & Klaunig, Kiel

7 STÄDTEBAULICHE DATEN

7.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Gesamtgröße
Sonstige Sondergebiet	243.090 m ²
Flächen für die Landwirtschaft	984.340 m ²
Wasserflächen	2.100 m ²
Waldflächen	215.380 m ²
Gesamt	1.444.910 m² (144,9 ha)

7.2 Bauliche Nutzung

Durch die Planung erhöht sich die Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde nicht.

8 VERFAHRENSVERMERK

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes am mit Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Siegel

Gemeinde Bönebüttel,

(Ernst Gawlich)
Bürgermeister

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am verbindlich.
Die zusammenfassende Erklärung liegt seitdem vor.

Bearbeiter:

Stadtplanung:
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:
Enno Meier-Schomburg
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
B.Sc. Anja Gebke

